

WISSENSWERTES

Können „Selfies“ teuer werden?

Keine Mehrheit für Einschränkung der Panoramafreiheit

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin

(akg) Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments empfahl bis vor wenigen Wochen noch eine Reform des Urheberrechts, die unter anderem zur Folge gehabt hätte, dass öffentliche Gebäude oder Skulpturen zum Schutz der Architekten und Künstler nicht mehr ohne weiteres hätten fotografiert werden dürfen. Dieses Ziel verfolgte der französische EU-Abgeordnete Jean-Marie Cavada und löste damit eine Welle des Protestes aus, da dies z.B. für den fotografierenden Urlauber oder Selfieliebhaber zum Problem geworden wäre. Insbesondere seitdem wir unsere Kamera im Smartphone immer dabei haben, machen wir immer mehr Bilder von unserer Umgebung, den Menschen, die uns umgeben und auch uns selbst.

Häufig lassen wir uns – nicht nur im Urlaub – vor einem Kunstwerk oder interessanten Gebäude fotografieren oder machen ein Selfie vor einem Denkmal. Das gehört zum Andenken an einen Urlaub oder einen Ausflug mittlerweile dazu. Genauso selbstverständlich ist es dann geworden, diese Bilder auf eine kommerzielle Website oder einen kommerziellen Nachrichtendienst hochzuladen, um sie mit unseren vernetzten Freunden oder der Familie zu teilen.

Die EU wollte diese Panoramafreiheit insofern einschränken, als dass es der Einwilligung der Urheber des Werkes bedurft hätte, bevor man die Bilder öffentlich hätte zeigen dürfen. Gemäß § 59 Urheberrechtsgesetz ist es in Deutschland erlaubt, „Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden (...), zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben“. Das Plenum des EU-Parlaments stimmte jedoch jetzt gegen eine solche geplante Einschränkung, sodass auch weiterhin unbesorgt Selfies gepostet werden dürfen.

Zwar ist der Beschluss des Parlaments nicht bindend, da letztlich die EU-Kommission für die Entscheidung zuständig ist. Günther Oettinger, seit 2014 EU-Kommissar für digitale

Wirtschaft und Gesellschaft, machte jedoch deutlich, dass er nicht vorhabe, die Panoramafreiheit einzuschränken.

Vorsicht ist aber bei moderner Kunst im Ausland weiterhin geboten, da die Panoramafreiheit nicht überall in der EU gilt, sodass Selfiefreunde z.B. bei einem Bild von der Nachtbeleuchtung des Eiffelturms vorher die Zustimmung des Veranstalters einholen müssen, wenn sie das Bild für kommerzielle Zwecke (also u.U. schon durch Hochladen auf Facebook) nutzen wollen. Die Regelungen hierzu sind bspw. in Frankreich, Italien und Griechenland deutlich strenger als bei uns. Alte Bauwerke können aber auch im Ausland bedenkenlos als Selfiebackground genutzt werden.

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 - 0
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de